

Ausgabe 47

30. November 2023

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Bundesrat: Keine Zustimmung für das Wachstumschancengesetz – Vermittlungsverfahren wird eingeleitet

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 30. November 2023
Steuerliche Organschaft bei der Umwandlung von Unternehmen
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Miete für Standplätze mobiler Verkaufsstände

Business Meldungen

Fördermittel in Zeiten der Haushaltssperre

Terminplaner

Steuern zum Frühstück

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Bundesrat: Keine Zustimmung für das Wachstumschancengesetz – Vermittlungsverfahren wird eingeleitet

In seiner Plenarsitzung am 24. November 2023 hat der Bundesrat dem zustimmungspflichtigen Wachstumschancengesetz seine Zustimmung verweigert. Der Vermittlungsausschuss wird angerufen.

Der Bundesrat hat am 24. November 2023 dem Wachstumschancengesetz nicht zugestimmt. Die Länder verwiesen das Vorhaben zur grundlegenden Überarbeitung in den Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag.

Sie kritisieren, dass der Bundestagsbeschluss die zahlreichen Änderungsvorschläge des Bundesrates aus dessen ausführlicher Stellungnahme im ersten Durchgang zum zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nur punktuell übernommen hat. Auch aufgrund der vielen kurzfristigen Ergänzungen im Bundestagsverfahren bestehe „Überarbeitungsbedarf“.

Ziel des vom Bundestag am 17. November 2023 verabschiedeten Wachstumschancengesetz ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken. Eine Investitionsprämie als zentrales Element soll die Transformation der Wirtschaft fördern und die Standortbedingungen mit steuerlichen Anreizen für Investitionen in saubere und klimafreundliche Technologien verbessern.

Mehr zu den Regelungen des Gesetzes lesen Sie in unserem folgenden [Blogbeitrag](#).

Ausblick

Einen Termin für den Vermittlungsausschuss gibt es derzeit noch nicht.

Fundstelle

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, [BR-Drs. 588/23 \(B\)](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 30. November 2023

**Urteil III R 34/21:
Aufteilung des
Ersatzwirtschafts-
wertes für Zwecke der
Ermittlung des
einfachen gewerbe-
steuerrechtlichen
Kürzungsbetrages**

12. Oktober 2023

Bei der Bestimmung des einfachen Kürzungsbetrages gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes ist der nach § 126 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes maßgebende Ersatzwirtschaftswert im Verhältnis der eigenen Fläche zu der gepachteten Fläche anzusetzen.

[Zum Urteil](#)

**Urteil VII R 10/20:
Anonymitätsgrund-
satz und
Überdenkungsver-
fahren in der
schriftlichen
Steuerberaterprüfung**

11. Juli 2023

Das in § 29 DVStB vorgesehene Überdenkungsverfahren erfordert eine eigenständige und unabhängige Überprüfung durch die hierfür zuständigen Prüfer. Eine gemeinsam abgestimmte Überdenkung von Klausuren durch eine Prüfermehrheit ist --anders als eine "offene" Überdenkung-- unzulässig. Eine Abstimmung und Beratung über die zu vergebende Note ist allenfalls im Nachgang zu einer schriftlichen Fixierung des Ergebnisses des jeweiligen Überdenkens zulässig (Anschluss an Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts --BVerwG-- vom 09.10.2012 - 6 B 39.12; BVerwG-Urteil vom 10.04.2019 - 6 C 19.18).

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 046/23](#).

**Beschluss VII R 46/17:
Zum Antrag auf
Beschränkung der
Vollstreckung eines
Gesamtschuldners bei
zivilrechtlicher Rück-
nahmeverpflichtung**

15. Mai 2018

Die zivilrechtliche Verpflichtung unter (inzwischen geschiedenen) Ehegatten, der Rücknahme eines Antrags auf Beschränkung der Vollstreckung zuzustimmen, beeinflusst nicht die Wirksamkeit eines von einem der Ehegatten gestellten Antrags auf Aufteilung der Steuerschuld.

[Zum Urteil](#)



Rechtsprechung im Blog

Steuerliche Organschaft bei der Umwandlung von Unternehmen

Der Bundesfinanzhof hat für den Fall der Verschmelzung einer Kapital- auf eine Personengesellschaft entschieden, dass der übernehmende Rechtsträger als („neuer“) Organträger auch dann in die bereits beim übertragenden Rechtsträger (als „alter“ Organträger) erfüllte Voraussetzung einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft eintritt, wenn die Umwandlung steuerlich nicht bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird.

Sachverhalt

Im Streitfall bestand ursprünglich zwischen der A-GmbH (Klägerin) als Organgesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin eine steuerliche Organschaft. Nachdem die X-OHG im März 2015 sämtliche Anteile der B-GmbH erworben hatte, wurde die B-GmbH im November 2015 mit Rückwirkung zum April 2015 auf die X-OHG verschmolzen.

Die Klägerin, deren Wirtschaftsjahr schon im Januar 2015 begonnen hatte, wollte daraufhin für das gesamte Jahr 2015 als Organgesellschaft der X-OHG behandelt werden.

Das Finanzamt lehnte dies im Einklang mit der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Auffassung ab. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Mehr hierzu in unserem [Blogbeitrag vom 16. Februar 2021](#).

Urteil des BFH

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts. Maßgebend sei nicht der steuerliche Umwandlungsstichtag, sondern eine spezielle Regelung des Umwandlungssteuergesetzes, die einen umfassenden Eintritt des übernehmenden Rechtsträgers (X-OHG) in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers (B-GmbH) vorsehe (sog. Fußstapfentheorie). Hierzu gehöre auch die finanzielle Eingliederung der Klägerin in die Organträgerin als Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft. Darüber hinaus hat der BFH geklärt, dass über das Bestehen oder Nichtbestehen einer steuerlichen Organschaft für ab dem Jahr 2014 beginnende Zeiträume in einem gesonderten Feststellungsverfahren mit Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren aller beteiligten Gesellschaften zu entscheiden ist.

Der BFH bestätigte in seinem Urteil zwar die Entscheidung des Finanzgerichts, hat die Sache aber nach dort zurückverwiesen. Das Finanzgericht habe zwar zu Recht entschieden, dass die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 KStG auch die Statusfrage des Bestehens oder Nichtbestehens einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft nach § 14 KStG erfasst und im Streitfall die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG vorlag. Die tatsächlichen Feststellungen des FG reichen aber nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob im Streitjahr dem Grunde nach sämtliche Voraussetzungen einer körperschaft- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft zwischen der Beigeladenen als Organträgerin und der Klägerin als Organgesellschaft erfüllt waren.

Zeitgleich sind drei weitere Urteile des BFH zu diesem Themenkreis veröffentlicht worden. Darin wurde die Fußstapfentheorie auch auf andere Umwandlungsvorgänge angewandt. Mit dieser Urteilsserie ist eine für die



Unternehmens- und Konzernpraxis wichtige Besteuerungsfrage im Zusammenhang mit dem Aufbau von steuerlichen Organschaftsstrukturen bei gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen höchstrichterlich geklärt, so der BFH in seiner hierzu ergangenen Presseverlautbarung.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 11. Juli 2023 ([I R 21/20](#)), sowie die teilweise inhaltsgleichen Urteile [I R 36/20](#), [I R 40/20](#) und [I R 45/20](#), alle veröffentlicht am 23. November 2023 – Hierzu: [BFH-Pressemitteilung Nr. 45/23](#) vom 23.11.23.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Miete für Standplätze mobiler Verkaufsstände

Eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mieten für Standflächen eines im Reisegewerbe tätigen Imbissbetriebs ist wegen der Voraussetzungslosigkeit der Eigentumsfiktion unabhängig davon möglich, ob es im Reisegewerbe Vergleichsbetriebe gibt. Nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs bewirkt auch eine regelmäßig nur für kurze Zeit erfolgende Anmietung von unterschiedlichen Standflächen deren Zuordnung zum (fiktiven) Anlagevermögen, wenn sich die wiederholte kurzfristige Anmietung ähnlicher Standflächen als Surrogat einer langfristigen Nutzung darstellt.

Sachverhalt

Die Klägerin (GmbH) mietete in den Streitjahren 2014 und 2015 in jeweils über 100 Fällen Standflächen auf Märkten, Festivals und anderen Veranstaltungen, auf denen sie einen mobilen Verkaufsstand errichtete und Backwaren verkaufte. Nach einer Betriebsprüfung unterwarf das Finanzamt den gesamten Mietaufwand einschließlich der darin enthaltenen Betriebskosten (für Wasser, Strom etc.) der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG. Das Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen, soweit sie die eigentliche Miete (im engeren Sinne) betraf.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen.

Das Finanzgericht habe das Entgelt für die Verkaufsflächen auf Märkten, Festivals etc. zu Recht als von der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG umfasst angesehen. Für die Qualifikation der Standflächen als fiktives Anlagevermögen sei es unerheblich, dass die Märkte oft nur wenige Tage dauerten, die Klägerin nicht in jedem Jahr auf denselben Märkten ihren Verkauf anbiete und dort auch nicht immer dieselbe Standfläche zugewiesen bekomme. Denn die wiederholte kurzfristige Anmietung ähnlicher Standflächen stelle sich als "Surrogat einer langfristigen Nutzung" solcher Standflächen dar. Die Standflächen dienen dazu, die mobilen Verkaufsstände der Klägerin aufzustellen und in diesen die Speisen zuzubereiten, den Besuchern der Veranstaltung oder des Marktes anzubieten und zu verkaufen. Die Klägerin ist danach auf die ständige Verfügbarkeit solcher Standflächen angewiesen, da es ihr sonst nicht möglich wäre, ihre Produkte an die Kunden zu verkaufen.

Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung der Standmiete scheitere auch nicht daran, dass diese zu den Herstellungskosten der am Stand hergestellten Backwaren gehöre, denn die Standmiete falle unter den Begriff der

Vertriebskosten, die nach § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB gerade nicht in die Herstellungskosten einzubeziehen seien.

Nicht ausschlaggebend ist offenbar für den BFH auch (wie das Finanzgericht insofern zutreffend feststellte), dass die Klägerin im Reisegewerbe tätig ist. Zum einen kann auch ein Reisegewerbetreibender über Eigentum an (unbebauten) Grundstücken verfügen und auf diesen mit mobilen Verkaufsständen in unregelmäßigen Abständen gewerblich tätig sein. Zum anderen unterscheidet sich ein Reisegewerbetreibender insoweit nicht von einem Konzertveranstalter, der musikalische Aufführungen an verschiedenen Orten organisiert.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 12. Oktober 2023 ([III R 39/21](#)) – veröffentlicht am 23. November 2023.

Business Meldungen

Fördermittel in Zeiten der Haushaltssperre

Auf eine Gewährung von Fördermitteln besteht grundsätzlich kein Anspruch. Selbst wenn sie im Haushalt bereits veranschlagt wurden, kann der Einzelne hieraus keine Rechte herleiten.

Den Beitrag finden Sie [hier](#).

Terminplaner

Steuern zum Frühstück

Webcast, 06.12.2023

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.